



Seite 1 von 5

Bayerischer Ringerverband e.V.
Vorsitzender Landesrechtsausschuss I

Andreas Tronsberg
Rößlings 11
87437 Kempten
a.tronsberg@wi-recht.de

Esmael Gholivand,
ESV München Ost

Anzeige vom 08.09.2018, eingegangen am 11.09.2018

gegen Esmael Gholivand, ESV München Ost

Verfahren 2018.2

In der Rechtssache gegen

Esmael Gholivand, ESV München Ost, Passnummer 7035

wegen Tätlichkeit

ergeht durch den Vorsitzenden des Landesrechtsausschusses I im Bayerischen Ringerverband, Andreas Tronsberg, folgender

Beschluss:

- I. Der Ringer wird für die Teilnahme an Mannschaftskämpfen in bayerischen Ligen bis zum 5.10.2018 gesperrt. Er ist ab dem 6.10.2018 wieder startberechtigt.
- II. Der Ringer erhält eine Geldstrafe i.H.v. 250 €
- III. Der Ringer trägt die Kosten des Verfahrens i.H.v. 10 €.



Andreas Tronsberg
Rößlings 11
87437 Kempten
a.tronsberg@wi-recht.de

Gründe:

I.

Der Beklagte, Esmael Gholivand startet unter der Passnummer 7035 für den ESV München Ost in der Ringer Bayernliga Süd. Bisher ist der Beklagte nicht durch Verstöße gegen die Strafordnung des BRV in Erscheinung getreten.

II.

Die Beweiswürdigung hat folgende Feststellungen ergeben:

Im Mannschaftskampf in der Ringer Bayernliga Süd am 08.09.2018 des TSC Mering gegen den ESV München Ost, trat der Beklagte in der Gewichtsklasse bis 80 kg gegen den Ringer des TSC Mering, Nico Winter im freien Stil an.

Bei einem Punktestand von 9:7 für den Beklagten und einer Kampfzeit von 2.59 Minuten wurde der Kampf vom Kampfrichter Dieter Winter (AC Penzberg) aufgrund eines verbotenen Griffansatzes durch den Ringer Gholivand unterbrochen. Der Kampf sollte in der Mattenmitte fortgeführt werden. Hierzu begab sich der Kampfrichter unter Abwendung von den Ringern zur Mattenmitte. Der Beklagte war mit der vom Kampfrichter getroffenen Entscheidung zu der aktuellen Kampfsituation wie auch schon mit vorhergehenden Kampfsituationen nicht einverstanden und zeigte dabei ein hohes Aggressionspotential.

Der Beklagte schlug daraufhin mit der Hand von Hinten auf die Schulter des Kampfrichters und stieß den Kampfrichter weg, um offensichtlich seiner ablehnenden Haltung zu den getroffenen Kampfrichterentscheidungen Nachdruck zu verleihen. Der Schlag auf die Schulter war mittelstark.

Der Kampfrichter zeigte dem Beklagten daraufhin wegen einer Tätlichkeit gegen das Kampfgericht die rote Karte und erklärte den Gegner folgerichtig zum Disqualifikationssieger.

Der sehr aufgebrachte Beklagte musste daraufhin von seinem Betreuer unter Anwendung von körperlichem Einsatz von der Matte gedrängt werden.

Nach Beendigung des Mannschaftskampfes hat sich der Beklagte beim Kampfrichter für sein Verhalten entschuldigt.



Bayerischer Ringerverband e.V.
Vorsitzender Landesrechtsausschuss I

Andreas Tronsberg
Rößlings 11
87437 Kempten
a.tronsberg@wi-recht.de

III.

Die Feststellungen des Rechtsausschusses beruhen auf den Angaben des Kampfrichters Dieter Winter und den Angaben der Zeugen Andreas Abel und Hans Beland, welche per Email bzw. telefonisch zu dem Vorfall Stellung genommen haben. Der Beklagte hat über den ESV München Ost zu dem Vorfall eine Stellungnahme abgeben lassen.

Die Tat wird vom Beklagten nicht bestritten. Der Rechtsausschuss ist darüber hinaus aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme von der Schuld des Beklagten überzeugt.

Die von den Zeugen gemachten Angaben sind glaubhaft und stimmen im Wesentlichen mit den Angaben des Kampfrichters und des Beklagten überein. Lediglich hinsichtlich der Stärke des Schlages wurden unterschiedliche Aussagen getroffen, wobei nach Auswertung der Aussagen der Rechtsausschuss zu dem Schluss gelangt, dass es sich nicht um einen leichten Schubser aber auch nicht um einen sehr starken Schlag handelte, sondern um einen mittelstarken Schlag / Stoß gegen die Schulter des Kampfrichters. Dies stimmt mit den Aussagen des Beklagten, des Kampfrichters und des Zeugen Beland überein.

IV.

Der Beklagte war daher wegen einer Tätlichkeit gegen ein Mitglied des Kampfgerichts zu verurteilen.

Er hat den Tatbestand gem. § 41 der Strafordnung des BRV verwirklicht in dem er dem Kampfrichter von hinten auf dessen Schulter einen mittelstarken Schlag versetzte.

Der Kampfrichter hat am 08.09.2018 (Eingang am 11.09.2018 per Post) gem. § 22 RO i.V.m. § 41 SO Anzeige beim Landesrechtsausschuss I i. BRV gestellt.



Andreas Tronsberg
Rößlings 11
87437 Kempten
a.tronsberg@wi-recht.de

V.

Bei der Festlegung des Strafmaßes ist der Rechtsausschuss von folgenden Erwägungen getragen worden:

1. Erschwerende Umstände waren:

- a) Der Tötlichkeit ging keine körperliche Gewalt durch den Kampfrichter gegen den Beklagten voraus;
- b) zwischen der abgepiffenen Kampfsituation und der Tatsausführung lag ein gewisser zeitlicher Abstand, so dass die Tat nicht als Reflex oder Affekthandlung gegen die Entscheidung des Kampfrichters zu werten ist;
- c) Der Schlag wurden von hinten gegen den Kampfrichter ausgeführt;
- d) Der Ringer zeigte bereits in vorhergehenden Situationen ein erhöhtes Aggressionspotential ggü. dem Kampfrichter.

2. Als mildernde Umstände sind zu berücksichtigen:

- a) Der Beklagte ist erstmalig negativ in Erscheinung getreten;
- b) Der Beklagte ist Jugendlicher;
- c) Nach dem Wettkampf hat sich der Beklagte beim Kampfrichter entschuldigt;

Gem. § 41 der Strafordnung des BRV kann eine Tötlichkeit gegen Kampfrichter mit einer Wettkampfsperre bis zu 24 Monaten und einer Geldstrafe bis zu 7.500 € geahndet werden.

Unter Zugrundelegung sämtlicher objektiver Tatsachen hat der Rechtsausschuss eine Strafe im unteren Teil des Strafrahmens gewählt. Es hat dabei aber auch berücksichtigt, dass dem Beklagten klar werden soll, dass Tötlichkeiten allgemein, aber v.a. gegen das neutrale Kampfgericht von der Sportgerichtsbarkeit nicht geduldet werden und ein Ringer, der an Wettkämpfen teilnimmt sich den Bestimmungen und Regeln des Sportverbandes zu unterwerfen hat, wozu auch das „fair play“ gehört. Ein solches Verhalten schadet dem Ringkampfsport allgemein und trägt in der Öffentlichkeit dazu bei, den eigenen Verein aber auch die Sportart selbst in Verruf zu bringen.

Das Strafmaß war daher nach Auffassung des Rechtsausschusses tat- und schuldangemessen.



Seite 5 von 5

Bayerischer Ringerverband e.V.
Vorsitzender Landesrechtsausschuss I

Andreas Tronsberg
Rößlings 11
87437 Kempten
a.tronsberg@wi-recht.de

Die Wettkampfsperre bleibt bei Nichtbezahlung der ausgesprochenen Geldstrafe auch über den 13.10.2018 hinaus bestehen und endet erst mit Bezahlung der Geldstrafe und der Verfahrenskosten (§ 13 Abs. 1 SO), jedoch nicht vor dem 6.10.2018.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung beim Rechtsausschuss I, der den Beschluss erlassen hat, schriftlich Einspruch eingelegt werden (§ 30 Abs. 2 RO). Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der ausgesprochenen Wettkampfsperre.

Gez.

Andreas Tronsberg

LRA I

Kempten, 14.09.2018